

Mandanten-Rundschreiben
Dezember 2019

Mandanten-Rundschreiben Dezember 2019

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Umsatzsteuerliche Neuregelungen ab dem 01.01.2020	3
2. Änderungen bei den Reisekosten ab 2020	5
3. Weitere Steuergesetzänderungen durch das Jahressteuergesetz 2019	5
4. Neue Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle beschlossen	6
5. Steuerliche Änderungen durch das Bürokratieabbaugesetz III	6
6. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung beschlossen	7
7. Zur Anerkennung einer Pensionszusage	7
8. Privates Veräußerungsgeschäft: Arbeitszimmer kein selbständiges Wirtschaftsgut	8
9. Bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers Lohnsteuerpauschalisierung möglich	8
10. Unbelegte Brötchen und Kaffee sind noch kein Frühstück	9
11. Vorsteuerabzug trotz unvollständigem Bewirtungsbeleg	9
12. Arbeitgeber übernimmt Umzugskosten des Arbeitnehmers - Vorsteuerabzug aus ordnungsgemäßer Rechnung möglich	10

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Die neue Grundsteuererhebung steht	11
2. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags verabschiedet	12
3. Steuerliche Maßnahmen durch Gesetze zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht und zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes	12
4. Private Investoren können für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich geltend machen	13
5. Keine Senkung des Zinssatzes auf Steuernachforderungen geplant	13
6. Zimmer in der elterlichen Wohnung und Wohnung am Beschäftigungsort - Keine doppelte Haushaltsführung nach der Ausbildung	13
7. Beendigung der doppelten Haushaltsführung: Mietkosten können während Arbeitsplatzsuche noch abzugsfähig sein	14
8. Auch ein elektronisches Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen	14
9. Kein Arbeitslohn bei Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattungsansprüche	15
10. Berücksichtigung des Forderungsverzichts eines Gesellschafters nach Einführung der Abgeltungsteuer	15
11. Aufwendungen für statische Berechnungen als steuerlich begünstigte Handwerkerleistung	16
12. Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim nur bei unverzüglicher Nutzung zu eigenen Wohnzwecken	17

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Transparenzregister: Wichtige Änderung betreffend Kommanditgesellschaften	19
2. Sozialversicherungspflicht: Betriebe bekommen bei beanstandungsfreien Betriebsprüfungen mehr Rechtssicherheit	20
3. Arbeitnehmer müssen auf den drohenden Verfall von Urlaub aus vergangenen Jahren hingewiesen werden	20
4. Erbschaft nach gesetzlicher Erbfolge: Anfechtung einer Ausschlagung ist bei beachtlichem Irrtum möglich	21

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Umsatzsteuerliche Neuregelungen ab dem 01.01.2020

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 (»Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften«) ergeben sich für grenzüberschreitende Geschäfte innerhalb der EU bedeutsame Neuerungen. Es wurden die sogenannten »Quick fixes« zur Behebung spezifischer Probleme der Besteuerung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in deutsches Recht übernommen. Daraus resultieren Änderungen in folgenden Bereichen:

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Das Gesetz sieht eine Verschärfung der Voraussetzung der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vor (§ 6a Abs. 1 Satz 1 UStG): Der Abnehmer der Lieferung ist ein im anderen Mitgliedsstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfasster Unternehmer oder juristische Person, d.h. er besitzt im Zeitpunkt der Lieferung eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, die ihm in dem anderen Mitgliedsstaat erteilt wurde und der Abnehmer verwendet diese gegenüber dem liefernden Unternehmer. Damit wird die Verwendung und der Nachweis der USt-Identifikationsnummer zum zentralen Tatbestandsmerkmal für die Steuerbefreiung.

Wichtig:

Der Lieferer kann die Steuerfreiheit nur beanspruchen, wenn die USt-Identifikationsnummer im Zeitpunkt der Lieferung gültig ist. Eine regelmäßige Überprüfung verwendeter Identifikationsnummern wird deshalb noch bedeutsamer. Zudem ist zu beachten, dass ohne vorliegende, gültige USt-Identifikationsnummer keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung durchgeführt und vorangemeldet werden darf. Aus Sicht des Lieferers wäre jedoch eine gültige Identifikationsnummer des Erwerbers aus einem anderen EU-Staat als dem Bestimmungsland hinreichend, wengleich durch eine solche Handhabe für den Empfänger die Erwerbsbesteuerung in zwei Ländern unweigerlich zum Problem wird.

Ferner kann es zur Versagung der Steuerfreiheit kommen, wenn der liefernde Unternehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG nicht richtig oder nicht gänzlich einhält. Der Berichtungspflicht unvollständiger oder nicht korrekter Meldungen ist innerhalb eines Monats nachzukommen. Für die meisten Unternehmen ergeben sich hier keine erheblichen Änderungen. Bisher war für den Steuerpflichtigen jedoch die Rechtsprechung des EuGH, auf die er sich berufen konnte, toleranter.

Reihengeschäft

Erstmals wird das umsatzsteuerliche Reihengeschäft klar definiert (§ 3 Abs. 6a UStG). Danach handelt es sich um eine vom ersten Unternehmer zum letzten Unternehmer in der Kette bewirkte unmittelbare Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes, über den mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte abschließen, wobei die Transportverantwortlichkeit ausschließlich bei einem Unternehmer liegt. Die neue Regelung legt fest, welche Lieferung bei Warentransport durch einen Zwischenhändler die – ggf. steuerbefreite – bewegte Lieferung ist. Dies ist grundsätzlich die Lieferung an ihn (1. Lieferung). Dies entspricht auch der bisherigen Regelung in Deutschland (§ 3 Abs. 6 Satz 7 UStG).

Weist der Zwischenhändler aber nach, dass er den Gegenstand ausnahmsweise nur als Lieferant und nicht als Abnehmer befördert oder versendet hat, so ist seine Lieferung an den folgenden Unternehmer die bewegte. Hierzu muss er eine ihm im Abgangsmitgliedsstaat zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nutzen, so dass er faktisch entscheiden kann, welche der Lieferungen in der Kette die bewegte und potenziell steuerbefreite Lieferung ist. Analog zur Regelung für innergemeinschaftliche Reihengeschäfte soll diese Regelung auch bei Reihengeschäften Anwendung finden, bei denen der Liefergegenstand in einen Drittstaat gelangt.

Erfolgt diese Beförderung oder Versendung durch den letzten Abnehmer, ist – unverändert zur bisherigen Rechtslage – die Lieferung an diesen letzten Abnehmer die bewegte. In jeglichen Fällen gilt, dass demjenigen die Transportveranlassung zuzurechnen ist, der juristisch aus dem Speditionsvertrag berechtigt und verpflichtet ist. Auf die Kostentragung kommt es hingegen nicht an.

Konsignationslager

Die Änderung betrifft die umsatzsteuerliche Behandlung von Warenlieferungen in ein Konsignationslager, das sich in einem anderen Mitgliedsstaat befindet (§ 6b UStG (neu)). Bisher nahm das deutsche Recht hier ein innergemeinschaftliches Verbringen und einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland sowie anschließend eine steuerpflichtige Lieferung im Bestimmungsland an. Die Warenlieferung wird nun beim liefernden Unternehmer einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 6a UStG gleichgestellt und nur seitens des Erwerbers als innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mit Beginn der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes hat der liefernde Unternehmer Kenntnis über den vollständigen Namen sowie die vollständige Anschrift des Erwerbers.
D. h. der finale Abnehmer muss im Zeitpunkt der Bestückung des Lagers bereits bekannt sein.
- Der liefernde Unternehmer hat im Bestimmungsmitgliedstaat weder Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte noch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.
- Der Abnehmer verwendet die ihm vom Bestimmungsstaat erteilte USt-Identifikationsnummer gegenüber dem liefernden Unternehmer.
- Der liefernde Unternehmer führt gesonderte Aufzeichnungen über den Konsignationslagerbestand und die Bestückung des Lagers.
- Sowohl der Erwerber als auch der liefernde Unternehmer kommen ihrer Aufzeichnungspflicht gem. § 22 Abs. 4g und 4f UStG nach. In der Zusammenfassenden Meldung erfolgt die Erklärung des Konsignationslager-Umsatzes in einer neuen Formularzelle.

Eine steuerliche Registrierung des liefernden Unternehmers im Bestimmungsland kann hierdurch vermieden werden.

Grundsätzlich muss die Lieferung an den Abnehmer außerdem innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes in das Konsignationslager erfolgen. Ist dies nicht der Fall, soll die Beförderung oder Versendung des Gegenstands als das einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte Verbringen gelten. Offene Anwendungsfragen ergeben sich gleichwohl schon heute hinsichtlich der Folgen bei Diebstahl, Inventurdifferenzen oder hinsichtlich von Verbrauchsfolgeverfahren z. B. bei Schüttgütern oder Flüssigkeiten.

2. Änderungen bei den Reisekosten ab 2020

Im Zuge des am 07.11.2019 vom Bundestag verabschiedeten Jahressteuergesetzes 2019 (»Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften«) kommt es mit Wirkung ab 01.01.2020 auch u. a. zur Erhöhung der Pauschalen für die inländischen Mehraufwendungen für Verpflegung:

- Eintägige Dienstreise bzw. An-/Abreisetag: 14 Euro (2019: 12 Euro);
- Vollständiger Reisetag (24 Std.-Abwesenheit): 28 Euro (2019: 24 Euro).

Wird vom Arbeitgeber – oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten (z. B. Hotel) – anlässlich einer Dienstreise eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist der Anspruch auf Verpflegungspauschale zu kürzen

- um 20% für ein Frühstück und
- um jeweils 40% für ein Mittag- und Abendessen

der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden Tagespauschale. Durch die geplante Anhebung der Verpflegungspauschalen ergeben sich ab 01.01.2020 die folgenden Tagegeldsatzkürzungen:

- Frühstück 20% von 28 Euro = 5,60 Euro (2019: 4,80 Euro);
- Mittag-/Abendessen jeweils 40% von 28 Euro = 11,20 Euro (2019: 9,60 Euro).

Die Kürzungsbeträge sind dann anzusetzen, wenn der Preis der gewährten Mahlzeit (inkl. Getränk) 60 Euro brutto nicht übersteigt und es sich somit um eine steuerlich übliche Mahlzeit handelt.

3. Weitere Steuergesetzänderungen durch das Jahressteuergesetz 2019

Weitere steuergesetzliche Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2019 ergeben sich in folgenden Bereichen:

- Eine Sonderabschreibung von 50% für rein elektrische Lieferfahrzeuge und Lastenfahrräder für die Jahre 2020 bis 2030
- Pauschalbesteuerung für Jobtickets ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale
- Die Verlängerung der begünstigten Besteuerung bei der Privatnutzung von Dienstfahrzeugen mit Elektro-Hybridantrieb. Für bestimmte Fahrzeuge wurde die Bemessungsgrundlage noch weiter auf 25% des Bruttolistenpreises herabgesetzt.
- Anpassung der Definition der Geldleistung in Abgrenzung vom Sachbezug im Sinne von § 8 Abs. 2 EStG
- Ausweitung des Abzugsverbots von Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgeldern auf Zahlungen, die von Mitgliedsstaaten der EU nach dem 31.12.2018 verhängt werden
- Halbierung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- oder Leasingaufwand für reine Elektrofahrzeuge (§ 8 Nr. 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG)
- Einführung eines neuen Pauschbetrages für Berufskraftfahrer
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen (vgl. hierzu Punkt I 9)
- Einführung eines Bewertungsabschlags bei Mitarbeiterwohnungen
- Neu-Definition der Anschaffungskosten von Anteilen gem. § 17 EStG in Anlehnung an § 255 HGB. Hierzu sollen in bestimmten Fällen auch wieder Darlehensverluste gehören.
- Anpassung des gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs an die EuGH-Rechtsprechung (§ 9 Nr. 8 GewStG)
- Umsetzung der EU-Richtlinie für die umsatzsteuerlichen »Quick Fixes« (Konsignationslager, Reihengeschäfte und innergemeinschaftliche Lieferungen) (vgl. hierzu Punkt I 10)

Der Referentenentwurf des BMF enthielt auch noch die geplanten Neuregelungen zur Einschränkung von Share Deals in der Grunderwerbsteuer. Sie wurden inzwischen in ein eigenes Gesetzgebungsverfahren ausgelagert und werden voraussichtlich erst 2020 in Kraft treten.

4. Neue Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 09.10.2019 den Gesetzentwurf zur Einführung einer Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird die europäische Richtlinie (EU) 2018/822 in nationales Recht umgesetzt. Ziel der EU-Richtlinie ist es, durch höhere Transparenz unerwünschten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen entgegen zu wirken. Eine zunächst beabsichtigte Ausweitung der Anzeigepflicht auf rein nationale Gestaltungen wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder fallen gelassen.

Der Gesetzentwurf verpflichtet sogenannte »Intermediäre«, vor allem Kreditinstitute, Steuerberater, Rechtsanwälte und Finanzberater, dem Bundeszentralamt für Steuern grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mitzuteilen, die sie konzipiert, organisiert oder verkauft haben. Sie müssen auch Angaben zum Nutzer der Steuergestaltungen mitteilen. Zum Schutz der berufsständischen Verschwiegenheitspflicht ist vorgesehen, dass abstrakte Angaben zur Gestaltung immer zu melden sind; persönliche Daten des Nutzers nur bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

Die meldepflichtigen Modelle werden anhand allgemeiner bzw. spezifischer Kennzeichen (»Hallmarks«) bestimmt. Eine Meldepflicht besteht bei einem Teil der Hallmarks jedoch nur, wenn angenommen werden kann, dass der aus der Gestaltung resultierende Steuervorteil den Hauptgrund oder einen der Hauptgründe für die Gestaltung darstellt (»Main-benefit«-Test). Die Meldefrist beträgt 30 Tage, beginnend an dem Tag, an dem das Modell zur Nutzung bereitgestellt wird, das Modell nutzungsbereit ist oder wenn der erste Schritt der Nutzung des Modells unternommen wurde. Allerdings müssen meldepflichtige Modelle u.U. auch rückwirkend gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere Modelle, deren erster Schritt zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie umgesetzt wurde. In diesem Fall sind die Informationen bis zum 31.08.2020 vorzulegen.

Der automatische Austausch der Daten über mitteilungspflichtige Steuergestaltungen unter den Mitgliedstaaten wird über ein Zentralverzeichnis erfolgen.

5. Steuerliche Änderungen durch das Bürokratieabbaugesetz III

Der Bundesrat hat am 08. November 2019 dem dritten Bürokratieabbaugesetz (BEG III) zugestimmt. Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen den Bürgern, der Wirtschaft aber auch der Verwaltung zu Gute kommen. Das Gesetz soll überwiegend zum 01. Januar 2020 in Kraft treten.

Das Gesetz sieht diverse Steuervereinfachungen vor, u. a. für Firmengründer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen nur noch vierteljährlich statt bisher monatlich abgeben müssen. Ferner wird die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) von bisher 17.500,00 Euro auf 22.000,00 Euro Vorjahresumsatz angehoben.

Auch die Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen wird für Unternehmen vereinfacht. Es entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Sie können fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist.

Weitere Änderungen betreffen:

- Die lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung soll von 62 Euro auf 100 Euro erhöht werden.
- Die Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung soll von 500 Euro auf 600 Euro steigen.
- Eine Lohnsteuerpauschalierung mit 25% soll bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer künftig zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 Euro (bisher: 72 Euro) nicht übersteigt.
- Der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn wird von 12 Euro auf 15 Euro erhöht.
- Für kurzfristige, im Inland ausgeübte Tätigkeiten (<18 zusammenhängende Arbeitstage) soll die Lohnsteuer künftig pauschal (30%) erhoben werden können.

Eine wichtige Änderung ergibt sich auch im Sozialversicherungsrecht. Mit dem BEG III wird eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung eingeführt, die ab 01.01.2020 die Einreichung des »gelben Zettels« ersetzt. Künftig informieren die Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung.

6. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung beschlossen

Der Bundestag hat am 07.11.2019 das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz FZuLG) verabschiedet. Damit wird in Deutschland erstmals eine Förderung von Forschung und Entwicklung in Form einer steuerfreien Forschungszulage eingeführt. Die Koalitionsfraktionen hatten zuvor noch einige Änderungen vorgenommen, um den Beihilfevorschriften der EU zu entsprechen. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Mit der größenunabhängig gewährten Forschungszulage soll erreicht werden, dass insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen vermehrt in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten investieren. Da die Förderung für Großunternehmen nur eine marginale Bedeutung haben dürfte, würden besonders kleine und mittlere Unternehmen von der Zulage profitieren. Bei den Vorhaben, für die eine Förderung beantragt werden kann, muss es sich um Grundlagenforschung, angewandte Forschung oder experimentelle Entwicklung handeln. Auch die Auftragsforschung (Vergabe an einen Dritten) ist begünstigt. Förderungsfähig sind die Lohnkosten für die in den förderfähigen Kategorien beschäftigten Arbeitnehmer, maximal 2 Mio. Euro pro Jahr und Unternehmen/Unternehmensgruppe.

7. Zur Anerkennung einer Pensionszusage

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass ein Vorbehalt, mit dem der Arbeitgeber einseitig die Höhe einer Pensionszusage abändern kann, der Bildung einer Pensionsrückstellung entgegensteht. Dies gelte auch dann, wenn der Vorbehalt arbeitsrechtlich unwirksam sei.

Im Jahr 2003 führte die Klägerin eine betriebliche Altersversorgung für ihre Mitarbeiter ein. Sie war berechtigt, ihr Leistungsversprechen an geänderte Umstände anzupassen sowie die zugrundeliegende Transformationstabelle und den Zinssatz einseitig zu ersetzen. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 6a EStG) nicht erfüllt seien, denn den Arbeitnehmern sei kein der Höhe nach eindeutiger Rechtsanspruch auf einen bestimmten Versorgungsbetrag eingeräumt worden. Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass ihre Befugnis, die Transformationstabelle und den Zinssatz zu ändern, keinen steuerschädlichen Vorbehalt darstelle.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist die Klägerin nicht berechtigt gewesen, eine Pensionsrückstellung zu bilden, da sie die Möglichkeit hatte, das Leistungsversprechen an geänderte Umstände anzupassen und die Pensionsanwartschaft der Arbeitnehmer einseitig mindern konnte. Der Gesetzeswortlaut des § 6a EStG sei eindeutig. Demnach sei nur der Wortlaut der Zusage maßgeblich. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt wurde.

8. Privates Veräußerungsgeschäft: Arbeitszimmer kein selbständiges Wirtschaftsgut

Wurde ein als Arbeitszimmer genutzter Teil einer Wohnung innerhalb der letzten zehn Jahre aus dem steuerlichen Betriebsvermögen entnommen und ins Privatvermögen überführt, so liegt auch anteilig für dieses Zimmer kein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn die Wohnung verkauft wird. Das hat das Finanzgericht München entschieden.

Ein Mann hatte eine selbst genutzte Eigentumswohnung Anfang 2003 erworben und im November 2013 und damit nach zehn Jahren veräußert. In der Wohnung hatte er ein Arbeitszimmer zunächst betrieblich genutzt und 2011 ins Privatvermögen überführt. Das Finanzamt setzte für das Arbeitszimmer einen Gewinn aus privatem Veräußerungsgeschäft fest, da der Zehn-Jahreszeitraum seit der Entnahme aus dem Betriebsvermögen noch nicht verstrichen war. Zu Unrecht, wie das FG München in seinem Urteil feststellte.

9. Bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers Lohnsteuerpauschalierung möglich

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen können nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften, wie beispielsweise § 3 Nr. 33 EStG, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG oder § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG, vom Arbeitgeber steuerfrei oder lohnsteuerpauschaliert ausgezahlt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied nun in einem aktuellen Urteil, dass zusätzlicher Arbeitslohn in diesem Sinne vorliegt, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat.

Der BFH hat damit seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich des bisher zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals »zusätzlich erbracht« erforderlichen »Freiwilligkeitsvorbehalts« geändert und damit auch die Möglichkeit einer steuergünstigen Gestaltung mittels arbeitsvertraglich vereinbarter Gehaltsumwandlung für künftige Lohnzahlungszeiträume eröffnet.

Ein Arbeitgeber hatte 2011 mit einigen Arbeitnehmern neue Vereinbarungen bezüglich der Entlohnung getroffen. In einem ersten Schritt wurde hierbei der bisherige Bruttolohn herabgesetzt. Als Bemessungsgrundlage für andere Ansprüche, wie z. B. quotal zukünftige Lohnerhöhungen, gesetzliche Abfindungsan-

sprüche, gegebenenfalls Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und vergleichbare, bestehende Ansprüche, sollte der bisherige Bruttobarlohn als vereinbart gelten (Schattenlohn). Diese Bemessungsgrundlage wurde für die Zukunft fortgeschrieben. In einem weiteren Schritt wurde die Zahlung eines Zuschusses für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie mit einigen Arbeitnehmern ein pauschaler Zuschuss für die Internetnutzung vereinbart. Hierzu hieß es, diese zusätzlichen Leistungen fielen nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt. Im Jahre 2014 schlossen der Kläger und die einzelnen Arbeitnehmer bezüglich dieser seit dem Jahr 2011 geleisteten Lohnbestandteile eine Freiwilligkeitsvereinbarung, wonach die Zuschüsse ab dem 01.01.2014 rein freiwillig gewährt würden und keinen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers begründeten.

Im Rahmen einer beim Kläger durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, eine Pauschalversteuerung der streitigen Zusatzleistungen sei nicht zulässig, da sich die Neugestaltung der Arbeitsverträge als steuerschädliche Gehaltsumwandlung darstelle. Die gezahlten Zuschüsse seien daher unter Anrechnung der bisher vorgenommenen Pauschalierung zu versteuern.

Der BFH gab jedoch dem Kläger Recht. Der ohnehin geschuldete Arbeitslohn sei derjenige, den der Arbeitnehmer verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung »ohnehin« erhalte. Im Allgemeinen unterliege dieser Lohn der Regelbesteuerung. Demgegenüber sei der hinzutretende verwendungsgebundene (zusätzliche) Lohn insofern begünstigt, als er vom Arbeitgeber mit einem Pauschsteuersatz besteuert oder – in anderen Fällen – steuerfrei erbracht werden könne, sofern die persönlichen und sachlichen Begünstigungsvoraussetzungen erfüllt seien und insbesondere der – gesetzlich angeordnete und arbeitsvertraglich vereinbarte – besondere Verwendungszweck gewahrt werde. Das sei hier der Fall gewesen.

10. Unbelegte Brötchen und Kaffee sind noch kein Frühstück

Unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück – zumindest nicht im lohnsteuerrechtlichen Sinne. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern Brötchen sowie weitere Backwaren und zusätzlich Heißgetränke kostenlos bereitgestellt. Einen Belag – wie z. B. Butter, Konfitüre, Käse oder Aufschnitt – stellte die Klägerin nicht bereit. Das Finanzamt sah dies als ein Frühstück an, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern sei.

Dem folgte der BFH nicht. Zwar könne die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer zu Arbeitslohn führen. Davon abzugrenzen seien aber Aufmerksamkeiten, die lediglich günstige betriebliche Arbeitsbedingungen schaffen sollen und die dem Charakter nach nicht als Lohn dienen sollen.

11. Vorsteuerabzug trotz unvollständigem Bewirtungsbeleg

Der Vorsteuerabzug für Bewirtungsaufwendungen wird nicht durch einen Verstoß gegen die einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten ausgeschlossen. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Ein Unternehmensberater machte Vorsteuern für Bewirtungsaufwendungen aus Geschäftsessen mit seinen Geschäftspartnern geltend. Da die erforderlichen Eintragungen zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung auf den Bewirtungsbelegen fehlten, versagte das Finanzamt den einkommensteuerlichen Betriebsausgabenabzug und versagte auch den Vorsteuerabzug. Auch das Nachholen der fehlenden Eintragungen auf den Bewirtungsbelegen änderte daran nichts.

Dieser Auffassung widersprach das FG. Dass das Nachholen der fehlenden Eintragungen im Einspruchsverfahren – erst 4 Jahre nach erfolgter Bewirtung – stattfand, schließe den Vorsteuerabzug nicht aus. Zwar sei aus einkommensteuerlicher Sicht der Betriebsausgabenabzug nur zulässig, wenn die Bewirtungsausgaben einzeln und getrennt von den übrigen Ausgaben aufgezeichnet werden. Ein Verstoß gegen die einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten (z. B. ein fehlender Bewirtungsbeleg) führe jedoch nicht zugleich zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Allein entscheidend sei, ob der Bewirtungsaufwand betrieblich veranlasst und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sei. Daher könne eine Rechnungsberichtigung mit umsatzsteuerlicher Rückwirkung auch noch nach längerer Zeit nach erstmaliger Rechnungserstellung vorgenommen werden.

12. Arbeitgeber übernimmt Umzugskosten des Arbeitnehmers – Vorsteuerabzug aus ordnungsgemäßer Rechnung möglich

Unternehmer dürfen Vorsteuerbeträge abziehen, wenn sie Eingangsleistungen für ihr Unternehmen beziehen und selbst umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringen.

Wenn bei der Übernahme von Umzugskosten, die für einen Mitarbeiter gezahlt werden, das Interesse des Arbeitgebers überwiegt, liegt keine umsatzsteuerliche Leistung des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer vor. Gleichzeitig kann der Arbeitgeber aus Eingangsleistungen, welche im Zusammenhang mit den übernommenen Umzugskosten stehen, den Vorsteuerabzug geltend machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine auf den Unternehmer ausgestellte ordnungsgemäße Rechnung. Zu den Umzugskosten gehören z. B. Aufwendungen für ein Umzugsunternehmen oder einen Immobilienmakler. Die betrieblichen Gründe für den Umzug sollten dokumentiert werden.

Im Gegenzug wird von einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen sein, wenn das Interesse des Arbeitnehmers überwiegt. In diesem Fall liegt eine unentgeltliche Wertabgabe – ertragsteuerlich Entnahme – vor.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Die neue Grundsteuererhebung steht

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 der Änderung des Grundsteuergesetzes zugestimmt. Damit kann die Grundsteuerreform noch im Jahr 2019 in Kraft treten und die Grundsteuer ab 2025 auf neuer Grundlage erhoben werden. Die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer bleibt dabei auch zukünftig erhalten. Sie wird weiter in einem dreistufigen Verfahren berechnet: Bewertung der Grundstücke, Multiplikation der Grundstückswerte mit einer Steuermesszahl und einem Hebesatz der Kommune. Basis der neuen »Grundsteuerwerte« werden dann die Richtwerte der Gutachterausschüsse für den Grund und Boden und für den Gebäudewert statistisch ermittelte Netto-Kaltnieten. Die Anwendung dieser Bewertungskriterien erfolgt dann weitgehend lageorientiert.

Die Parameter der Neuregelung in Kürze:

- Bemessungsgrundlage: »Grundsteuerwert« (statt »Einheitswert«)
- Grundsteuer = Grundsteuerwert x Steuermesszahl (0,34 %) x Hebesatz
- Hauptfeststellungen alle 7 Jahre (erstmalig zum 01.01.2022);
daneben Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen sowie entsprechende Erklärungspflichten
- Wertabhängige Bewertung:
 - Unbebaute Grundstücke: Bodenrichtwert x Fläche
 - Wohnobjekte: Ertragswertverfahren
 - Gewerbeobjekte: Sachwertverfahren

Ferner wird eine neue »Grundsteuer C« eingeführt. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit, einen erhöhten, einheitlichen Hebesatz für sog. baureife Grundstücke festzulegen.

Als Wahlmöglichkeit ist im Gesetz auch eine nur auf die Grundstücks- und Gebäudefläche bezogene Bewertung vorgesehen (»wertunabhängiges Modell«), die von den Bundesländern beschlossen werden kann, aber dann nur für alle Grundstücke innerhalb ihrer Grenzen. Hierzu war eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Die bayerische Staatsregierung hat bereits verkündet, dass die Wahlmöglichkeit genutzt werden soll.

Als Ergebnis der Reform hat sich bei bisher durchgeführten Beispielrechnungen gezeigt, dass bei älteren Einfamilienhäusern und vor 1948 errichteten Mehrfamilienhäusern vermutlich deutlich höhere Grundsteuern anfallen werden. Wie bisher, haben es die jeweiligen Gemeinden aber durch die Anwendung eines eigenen Hebesatzes in der Hand, die Steuerbelastung in ihrem Bereich zu bestimmen. Schon bisher gibt es hier allein bei den Städten Sätze in einem Schwankungsbereich von 380 % bis 910 %.

Voraussichtlich ab 2022 werden die Gemeinden die Grundstückseigentümer zur Abgabe von Bewertungserklärungen für alle Grundstücke auffordern.

2. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages verabschiedet

Der Bundestag hat am 14.11.2019 das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 verabschiedet. Danach soll der Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die Einkommensteuer ab 2021 durch Anhebung der Freigrenzen schrittweise zu Gunsten niedriger und mittlerer Einkommen zurückgeführt werden.

Für 90 Prozent aller Steuerzahler soll der »Soli« damit komplett wegfallen, weitere 6,5 Prozent müssen ihn nur noch teilweise zahlen – je höher das Einkommen, desto mehr (»Milderungszone«). Das soll verhindern, dass jemand, dessen Einkommen die Freigrenze um einen Euro überschreitet, schon in voller Höhe belastet wird. 3,5% der Steuerpflichtigen müssen weiterhin den vollen Satz von 5,5% zahlen. Auf Körperschaftsteuer sowie die Abgeltungssteuer wird der »Soli« allerdings unverändert in voller Höhe erhoben.

Die nur teilweise Abschaffung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

3. Steuerliche Maßnahmen durch Gesetze zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht und zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

Der Bundestag hat am 15.11.2019 das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht und zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes verabschiedet. Das Gesetz ist Teil des »Klimapakets« der Bundesregierung und soll zur angestrebten Reduktion des CO₂-Ausstoßes bis 2030 beitragen.

Folgende Maßnahmen mit steuerlichen Auswirkungen werden hierzu eingeführt:

Der Umsatzsteuersatz auf Bahnfahrkarten im Fernverkehr wird 2020 von 19% auf 7% gesenkt. Damit soll Bahnfahren im Fernverkehr um rund 10% günstiger werden. Fliegen soll hingegen teurer werden. Die Luftverkehrsteuer soll dafür ab April 2020 deutlich erhöht werden. Für Inlandsflüge und Flüge innerhalb der EU (Distanzklasse I) soll der Steuersatz von 7,50 Euro auf 13,03 Euro angehoben werden. Das ist eine Steigerung um 74%. Die Steuersätze für Flüge der Distanzklasse II und III sollen um jeweils 41% angehoben werden. Das bedeutet, dass der Steuersatz für Flüge über 2.500 km bis 6.000 km von 23,43 Euro auf 33,01 Euro und der Satz für Flüge über 6.000 km von 42,18 Euro auf 59,43 Euro steigen soll.

Weiterhin erfolgt auch eine befristete Anhebung der steuerlichen Entfernungspauschale. Pendler sollen vorübergehend entlastet werden. Von 2021 bis 2026 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben. Für Geringverdienende, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und daher von der Anhebung der Entfernungspauschale nicht profitieren, wird eine Mobilitätsprämie eingeführt. Diese soll 14% der für Fahrten ab dem 21. Kilometer gewährten Entfernungspauschale in Höhe von 35 Cent betragen.

Energetische Sanierungsmaßnahmen werden ab 2020 durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Förderfähig sind Einzelsanierungsmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebädeförderung als förderungswürdig eingestuft sind. Von der Steuerschuld abgezogen werden können 20% der Aufwendungen verteilt auf 3 Jahre: je 7% im ersten und zweiten Jahr und 6% im dritten Jahr. Insgesamt sind Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 200.000 Euro je begünstigtem Objekt förderungsfähig.

Gemeinden wird ab 2020 ermöglicht, bei der Grundsteuer einen besonderen Hebesatz auf Gebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dadurch können Gemeinden an den Erträgen aus Windenergieanlagen angemessen beteiligt und so motiviert werden, mehr Flächen für die Windkraft auszuweisen.

4. Private Investoren können für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich geltend machen

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus ist am 08.08.2019 in Kraft getreten. Der § 7b EStG ermöglicht die Vornahme von Sonderabschreibungen und soll den Neubau von Mietwohnungen sowie auch die Schaffung neuen Wohnraums in bereits vorhandenen Gebäuden fördern. Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre jeweils fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung steuerlich geltend zu machen – zusätzlich zur linearen Abschreibung von zwei Prozent. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden. Hierzu müssen der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.08.2019 und vor dem 01.01.2022 gestellt werden.

Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung ist auf 2.000 Euro gedeckelt. Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen (unter-)vermietet werden, hatte der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss klargestellt, dass die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein müssen.

5. Keine Senkung des Zinssatzes auf Steuernachforderungen geplant

Wie der Deutsche Bundestag am 25.09.2019 mitteilte, wird der sechs Prozent pro Jahr betragende Zinssatz auf Steuernachforderungen nicht gesenkt. Der Finanzausschuss wies einen entsprechenden Antrag der FDP-Fraktion zurück. Danach sollte der monatliche Zinssatz nur noch ein Zwölftel des Basis-Zinssatzes i. S. d. Bürgerlichen Gesetzbuches – mindestens aber 0,1 Prozent – betragen.

Der Zinssatz von sechs Prozent pro Jahr für Steuernachzahlung besteht seit mehr als 50 Jahren unverändert. Nach Auffassung der Antragsteller sei dies gerade in Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen unverhältnismäßig. Außerdem wurde auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs hingewiesen, der schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der Nachzahlungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat geäußert habe.

Die vom Bundesfinanzhof geäußerte Kritik werde nicht geteilt, erklärte die Bundesregierung in der Sitzung. Für die Regierung orientiert sich der Nachzahlungszinssatz nicht an den Marktzinsen, sondern an den Sätzen für Verzugs- und Überziehungszinsen. Des Weiteren empfahl die CDU/CSU-Fraktion, zunächst das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe des Nachzahlungszinssatzes abzuwarten.

6. Zimmer in der elterlichen Wohnung und Wohnung am Beschäftigungsort – Keine doppelte Haushaltsführung nach der Ausbildung

Für unverheiratete, jüngere Arbeitnehmer, die nach Beendigung der Ausbildung neben einer Unterkunft am Beschäftigungsort weiterhin (evtl. gegen Kostenbeteiligung) im elterlichen Haushalt ihr Zimmer (weiter-)bewohnen, stellt die elterliche Wohnung auch dann keinen eigenen Hausstand als Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung dar, wenn dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Bei einem Polizeibeamten, der jeden Arbeitstag seine Dienststelle anfähre und anschließend den Großteil der jeweiligen 10- bis 12-Stundenschichten im Einsatzwagen im Bereich seines Reviers Streife fahre, stelle die Polizeidienststelle seine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Er könne daher sowohl für die von der elterli-

chen Wohnung als auch für die von seiner Wohnung am Beschäftigungsort zur Dienststelle durchgeführten Fahrten nur die Entfernungspauschale geltend machen, jedoch nicht Werbungskosten nach Reisekosten-grundsätzen abziehen. Soweit er im Streifendienst länger als 8 Stunden von seiner Wohnung bzw. der Dienststelle abwesend war, könne er im Streitjahr für die ersten drei Monate einen Verpflegungsmehrauf-wand von 6 Euro pro Arbeitstag geltend machen.

7. Beendigung der doppelten Haushaltsführung:

Mietkosten können während Arbeitsplatzsuche noch abzugsfähig sein

Die Miete für eine ursprünglich für eine doppelte Haushaltsführung genutzte Wohnung kann ggf. auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer einer neuen Arbeitsplatzsuche als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden. So entschied das Finanzgericht Münster.

Der Kläger ging einer Beschäftigung in Berlin nach, hatte seinen Lebensmittelpunkt aber weiterhin un-streitig in Nordrhein-Westfalen. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zum 31. August 2015 behielt er seine Wohnung in Berlin bei und bewarb sich in der Folgezeit auf eine Vielzahl von Arbeitsplätzen im gesamten Bundesgebiet, von denen drei in Berlin und Umgebung lagen. Nach Zusage einer Stelle in Hessen zum 01. Januar 2016 kündigte der Kläger die Mietwohnung in Berlin fristgerecht zum 29. Februar 2016. Das Finanzamt erkannte die Mietkosten für die Wohnung in Berlin nur bis zum Ende der mietvertraglichen Kündigungsfrist der Wohnung (bis einschließlich November 2015) an. Der Kläger begehrte hingegen einen Werbungskostenabzug auch für die Dezembermiete.

Das Gericht gab dem Kläger Recht. Die Miete für den Monat Dezember 2015 sei zwar nicht mehr durch die doppelte Haushaltsführung veranlasst gewesen. Bei den Aufwendungen handele es sich jedoch um vor-weggenommene Werbungskosten, denn es sei ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen erkennbar. Der Kläger habe sich weiterhin auf Arbeitsstellen in Berlin und Umgebung beworben und die Wohnung unmittelbar nach Zusage einer neuen Arbeitsstelle an einem anderen Ort gekündigt. Zu berücksichtigen sei auch, dass eine vorzeitige Kündigung und eine etwaige Neuankmietung einer anderen Wohnung für den Kläger teurer gewesen wären als die Beibehaltung der verhältnismäßig günstigen Wohnung.

8. Auch ein elektronisches Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen

Die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrtwege eines betrieblichen Fahrzeugs durch ein tech-nisches System allein reicht zur ordnungsgemäßen Führung eines Fahrtenbuchs nicht aus. Das hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden. Neben dem Bewegungsprofil müssen die Fahrtanlässe ebenfalls zeitnah erfasst werden. Eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, könne nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden.

Bei einem vorgelegten Fahrtenbuch bestand die Möglichkeit, die Angaben noch nach Monaten abzuspei-chern. Dies löst kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch aus, so die Richter des Finanzgerichts. Werde ein elektronisches Fahrtenbuch eingesetzt, solle unbedingt darauf geachtet werden, dass sich aus den Daten-beständen die Abspeicherungstage nachvollziehbar ergeben.

9. Kein Arbeitslohn bei Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattungsansprüche

Übernimmt der Arbeitgeber, der mit dem Arbeitnehmer unter Abtretung der Steuererstattungsansprüche eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen hat, die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen des Arbeitnehmers, wendet er damit keinen Arbeitslohn zu. So entschied der Bundesfinanzhof und hat damit seine bisherige, anders lautende Rechtsprechung aufgegeben.

Ein Arbeitgeber, bei dem es sich um ein inländisches Tochterunternehmen eines weltweit tätigen Konzerns handelte, schloss mit den nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern des Konzerns Nettolohnvereinbarungen ab. Er übernahm die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der entsandten Arbeitnehmer durch eine vom Konzern beauftragte Steuerberatungsgesellschaft. Im Gegenzug traten die Arbeitnehmer ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber ab. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führte und setzte gegenüber dem Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer fest.

Der Bundesfinanzhof war anderer Meinung. Der Arbeitgeber habe die Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung der Arbeitnehmer, sondern in seinem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernommen und sei aufgrund der mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Nettolohnvereinbarungen verpflichtet, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen. Denn durch die Einschaltung der Steuerberatungsgesellschaft habe der Arbeitgeber eine möglichst weitgehende Reduzierung der Einkommensteuern der Arbeitnehmer und damit seiner eigenen Lohnkosten erreichen wollen. Da die Arbeitnehmer ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hatten, sei entscheidend, dass nur der Arbeitgeber von dem wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren konnte. Daher stelle die Übernahme der Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen keinen Arbeitslohn dar. Zudem sei nicht von Bedeutung, dass im konkreten Fall die Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt wurden. Für einen reinen Inlandssachverhalt wäre ebenso zu entscheiden.

10. Berücksichtigung des Forderungsverzichts eines Gesellschafters nach Einführung der Abgeltungsteuer

Der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen die Gesellschaft kann nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 06.08.2019 zu § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden.

Im Streitfall war der Kläger zu mehr als 10% an einer GmbH beteiligt. Er hatte Forderungen gegen die GmbH im Nennwert von 801.768,78 Euro für einen Kaufpreis von 364.154,60 Euro erworben. Der Kläger verzichtete gegenüber der GmbH auf einen Teilbetrag seiner Darlehensforderung i.H.v. 275.000,00 Euro. Im Hinblick auf einen teilentgeltlichen Erwerb zu 43,5% ging er davon aus, dass er einen Veräußerungsverlust i. H. v. 119.625,00 Euro erlitten habe. Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht (FG) nicht.

Demgegenüber steht nach dem Urteil des BFH der Verzicht des Gesellschafters auf den nicht werthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft einer Abtretung gleich und führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall. Es liegt insoweit auch keine Einlage vor. Ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasster, unbedingter Verzicht eines Gesellschafters auf einen Teil der ihm gegen die Kapitalgesellschaft zustehenden Darlehensforderung führt nur insoweit zu einer Einlage i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG, als der Gesellschafter auf den werthaltigen Teil der Forderung verzichtet. Die Einlage setzt dabei voraus, dass der Verzichtsbeitrag den Nennwert des nicht werthaltigen Teils der Forderung übersteigt. Stehen dem durch die Einlage bewirkten Zufluss Anschaffungskosten in gleicher Höhe gegenüber, fällt somit kein Gewinn i.S. des § 20 Abs. 4 EStG an.

Gleichwohl erwies sich die Klageabweisung durch das FG im Ergebnis als zutreffend. Denn steuerliche Auswirkungen hätte der Forderungsverzicht nur gehabt, wenn der Steuerpflichtige für den nicht werthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hätte. Hieran fehlte es im Streitfall. Der Kläger hatte die Forderung im Nennwert von 807.768 Euro zum Kaufpreis von 364.154 Euro erworben. Der Kaufpreis wurde bei wirtschaftlicher Betrachtung für den werthaltigen Teil der Forderung aufgewandt. Der Verzicht in Höhe von 275.000,00 Euro bezog sich somit auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung, für den dem Kläger keine Anschaffungskosten entstanden waren. Seine Leistungsfähigkeit wurde durch den Verzicht auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung folglich nicht gemindert.

Mit seinem Urteil setzt der VIII. Senat des BFH seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – grundsätzlich sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu erfassen sind und dies gleichermaßen für Gewinne und Verluste gilt (vgl. bereits das Urteil zum insolvenzbedingten Ausfall einer privaten Darlehensforderung).

Im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2019 war noch eine Regelung enthalten, wonach der Ausfall privater Forderungen und die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter ab 01.01.2020 – gemäß der bisherigen Verwaltungsauffassung – wiederum steuerlich unbeachtlich sein sollte. Diese Änderung ist im verabschiedeten Gesetz allerdings nicht mehr enthalten. Das Thema bleibt aber auf der Agenda des Gesetzgebers.

11. Aufwendungen für statische Berechnungen als steuerlich begünstigte Handwerkerleistung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch Aufwendungen für eine statische Berechnung, die zur Durchführung der Handwerkerleistungen erforderlich ist, umfasst.

Die verheirateten Kläger waren je zur Hälfte Miteigentümer eines eigengenutzten Hauses. Wegen schadhafter Holzstützen, die später durch Stahlstützen ersetzt wurden, beauftragten die Kläger einen Handwerker. Dieser war der Ansicht, dass eine vorherige statische Berechnung »unbedingt erforderlich« sei. Deshalb fand eine Besprechung vor Ort und eine Inaugenscheinnahme des Hauses statt. Die Kläger machten u. a. für die statische Berechnung (535,50 Euro) die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend. Nach Ansicht der Kläger sei diese eine unselbständige, untrennbar mit der Hauptleistung verbundene Nebenleistung gewesen. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, bei der statischen Berechnung handele es sich um eine steuerlich nicht begünstigte Gutachterleistung.

Die Klage hatte vor dem FG Baden-Württemberg Erfolg. Die Steuerermäßigung des § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG umfasse zwar nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte »alle handwerklichen Tätigkeiten«, jedoch nicht gutachterliche Tätigkeiten, wie z. B. Wertermittlung eines Grundstücks und Erstellen eines Energieausweises. Nach Auffassung der Richter bestand im Streitfall allerdings eine enge sachliche Verzahnung zwischen den statischen Berechnungen und den folgenden unstreitig erbrachten Handwerkerleistungen.

Die Revision ist beim BFH anhängig.

12. Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim nur bei unverzüglicher Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Kinder eine von ihren Eltern bewohnte Immobilie steuerfrei erben können, wenn sie die Selbstnutzung als Wohnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall aufnehmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 c ErbStG). Ein erst späterer Einzug führe nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum steuerfreien Erwerb als Familienheim.

Im entschiedenen Fall beerbten der Kläger und sein Bruder zusammen ihren am 5. Januar 2014 verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus (120 qm Wohnfläche), das der Vater bis zu seinem Tod allein bewohnt hatte. Am 20. Februar 2015 schlossen die Brüder einen Vermächtniserfüllungsvertrag, nach dem der Kläger das Alleineigentum an dem Haus erhalten sollte. Die Grundbucheintragung erfolgte am 2. September 2015 und Renovierungsangebote holte der Kläger ab April 2016 ein. Im Juni 2016 begannen die Bauarbeiten. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG) zu berücksichtigen. Das Finanzgericht sah den Erwerb als steuerpflichtig an.

Die Klage vor dem BFH hatte ebenfalls keinen Erfolg. Nach Auffassung der Richter hat der Kläger das Haus auch nach der Eintragung im Grundbuch nicht unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall und mehr als sechs Monate nach der Eintragung im Grundbuch, habe der Kläger Angebote von Handwerkern eingeholt und damit überhaupt erst mit der Renovierung begonnen. Der Kläger habe nicht dargelegt, dass er diese Verzögerung nicht zu vertreten habe. Des Weiteren wies der BFH darauf hin, dass der Kläger noch nicht einmal bis zum Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht, mithin zwei Jahre und acht Monate nach dem Erbfall, in das geerbte Haus eingezogen war.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Transparenzregister: Wichtige Änderung betreffend Kommanditgesellschaften

Mit Schreiben vom 22.09.2017 hatten wir Sie darüber informiert, dass das Geldwäschegesetz (auch »GwG«) reformiert und das Transparenzregister eingeführt wurde. Das Transparenzregister wird seit dessen Einführung von dem Bundesanzeiger Verlag im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen geführt. Das Bundesverwaltungsamt ist seitdem für die Verfolgung von Verstößen gegen das Transparenzregister zuständig. Gesellschafter, die mehr als 25% der Kapitalanteile oder mehr als 25% der Stimmrechte halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben, sind wirtschaftlich Berechtigte der betreffenden Gesellschaft i.S.v. § 3 GwG. Diese wirtschaftlich Berechtigten einer Körperschaft oder Personengesellschaft müssen grundsätzlich in das Transparenzregister eingetragen werden (§ 20 Abs. 1 GwG). Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister gilt jedoch als erfüllt, wenn die entsprechenden Angaben aus öffentlichen Registern ersichtlich sind (§ 20 Abs. 2 GwG). Wenn sich daher beispielsweise bei einer GmbH die wirtschaftlich Berechtigten (d.h. Stimmanteil bzw. Kapitalanteil > 25%) aus der Gesellschafterliste ergeben und insbesondere keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, dann entfällt aufgrund der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste eine gesonderte Eintragungspflicht im Transparenzregister.

Ursprünglich vertrat das Bundesverwaltungsamt die Auffassung, dass sich die wirtschaftliche Berechtigung eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft infolge einer Beteiligung am Kapital von mehr als 25% aus dem Handelsregister ergebe. Dies hatte zur Folge, dass für die allermeisten Kommanditgesellschaften und GmbH & Co. KG eine gesonderte Eintragung in das Transparenzregister nicht erforderlich war.

Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsamt seine Rechtsansicht geändert. Das Bundesverwaltungsamt hat zutreffend erkannt, dass im Handelsregister nicht die feste Einlage, sondern lediglich die Haftsumme eingetragen wird. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme kann, muss aber nicht, deckungsgleich mit der im Innenverhältnis bedungenen festen Einlage sein.

Das Bundesverwaltungsamt geht nunmehr davon aus, dass die Eintragung eines Kommanditisten im Handelsregister die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister nicht entfallen lässt. Nur bei einer sog. »Ein-Mann-GmbH & Co. KG« ergibt sich aus der Zusammenschau der Gesellschafterliste und des Handelsregisterauszuges der Kommanditgesellschaft zweifelsfrei der einzige wirtschaftliche Berechtigte. In allen anderen Fällen (d.h. mehr als ein Gesellschafter bei der GmbH & Co. KG) muss zwingend eine Eintragung in das Transparenzregister erfolgen.

Aufgrund der aktuell erfolgten Änderung der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsamtes gehen wir davon aus, dass die überwiegende Zahl unserer Mandanten in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft bzw. GmbH & Co. KG nunmehr verpflichtet ist, ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen. Aufgrund der hohen vorgesehenen Geldstrafen möchten wir Ihnen daher dringend empfehlen, eine entsprechende Eintragung zu veranlassen bzw. sich hinsichtlich einer Eintragungsverpflichtung beraten zu lassen.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei der Prüfung hinsichtlich Ihrer Verpflichtungen, bei der Beurteilung von Anwendungsfragen und schließlich auch bei der Vornahme von Eintragungen in das Transparenzregister.

Aus formalen Gründen bedarf es für die Vornahme von Eintragungen einer gesonderten Beauftragung und Einverständniserklärung. Sie können uns gerne diesbezüglich oder wegen Rückfragen ansprechen.

2. Sozialversicherungspflicht: Betriebe bekommen bei beanstandungsfreien Betriebsprüfungen mehr Rechtssicherheit

Das Bundessozialgericht entschied, dass Betriebsprüfungen künftig auch bei fehlenden Beanstandungen zwingend durch einen Verwaltungsakt, der insbesondere den Umfang, die geprüften Personen und das Ergebnis der Betriebsprüfung festhält, beendet werden müssen. Das werde zu mehr Rechtssicherheit führen. Die Klägerinnen waren Familiengesellschaften in der Rechtsform einer GmbH. Sie hatten sich gegen die Feststellung der Versicherungspflicht ihrer Geschäftsführer durch die Deutsche Rentenversicherung Bund und daraus resultierende Nachforderungen von Beiträgen zur Sozialversicherung aufgrund von Betriebsprüfungen gewandt. Vorige Betriebsprüfungen, die ohne Beanstandungen beendet wurden und ohne dass ein entsprechender feststellender Bescheid erging, begründeten keinen Vertrauensschutz, weil es an einem Anknüpfungspunkt hierfür fehlte.

Hinweis

Seit einer Änderung der Beitragsverfahrensordnung zum 01.01.2017 müssen Betriebsprüfungen künftig auch bei fehlenden Beanstandungen zwingend durch einen Verwaltungsakt beendet werden. Die darin enthaltenen Feststellungen sind bei neuerlichen Betriebsprüfungen zu beachten und können unter Umständen einer anderslautenden Beurteilung entgegengehalten werden. Zudem sind die prüfenden Rentenversicherungsträger verpflichtet, die Betriebsprüfung auf die im Betrieb tätigen Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie geschäftsführende GmbH-Gesellschafter zu erstrecken, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt wurde.

3. Arbeitnehmer müssen auf den drohenden Verfall von Urlaub aus vergangenen Jahren hingewiesen werden

Der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor über seinen Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt hat. Diese Initiativlast des Arbeitgebers bezieht sich nicht nur auf das laufende Kalenderjahr, sondern auch auf den Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren. So entschied das Landesarbeitsgericht Köln.

Der Kläger war von 2012 bis 2017 als Bote bei einem Apotheker beschäftigt. Bezüglich der Urlaubsansprüche gab es im Arbeitsvertrag eine Regelung, wonach der Kläger seinen Jahresurlaub auf eigenen Wunsch in Form einer wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung nimmt. Statt der bezahlten 30 Stunden/Woche arbeitete der Kläger nur 27,5 Stunden/Woche. Die Gewährung darüber hinausgehenden Urlaubs hatte der Kläger während des Arbeitsverhältnisses nicht verlangt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses begehrte er einen finanziellen Ausgleich für in den Jahren 2014, 2015 und 2016 nicht gewährten Urlaub.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind die Urlaubsansprüche des Klägers nicht durch den geringeren Arbeitszeitumfang erfüllt worden. Die wöchentliche Arbeitszeitverkürzung stelle keinen Erholungsurlaub im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes dar. Die Urlaubsansprüche des Klägers seien auch nicht verfallen. Unter Berücksichtigung des europäischen Rechts ver falle der Urlaub eines Arbeitnehmers in der Regel nur, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor konkret aufgefordert habe, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen habe, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlösche (EuGH, C-684/16). Dem Arbeitgeber ob liege die Initiativlast, im laufenden Kalenderjahr den Arbeitnehmer konkret aufzufordern, den Urlaub zu nehmen. Diese Obliegenheit des Arbeitgebers beziehe sich auch auf Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

4. Erbschaft nach gesetzlicher Erbfolge:

Anfechtung einer Ausschlagung ist bei beachtlichem Irrtum möglich

Wenn Verstorbene keine Regelungen für das Erbe getroffen haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. Verwandte, die so zu Erben werden, können das Erbe ausschlagen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied, dass Betroffene, wenn sie bei der Ausschlagung einem beachtlichen Irrtum unterlagen, die Ausschlagung anfechten und somit rückgängig machen können.

Ein Mann war ohne Testament gestorben. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbten daher seine Witwe und die beiden gemeinsamen Kinder. Diese wollten jedoch, dass nur ihre Mutter erbt, und dass sie selbst erst nach deren Tod an die Reihe kommen. Deshalb schlugen sie ihr Erbe aus. Hierdurch wurde die Mutter allerdings nur zu drei Vierteln Erbin. Das restliche Viertel erhielt nach der gesetzlichen Regelung der Bruder des Vaters. Davon hatten die Kinder nichts gewusst. Die Kinder fochten daraufhin ihre eigene Ausschlagung an.

Das Gericht hielt die Anfechtung für rechtmäßig. Wenn sich jemand bei der Ausschlagung beachtlich irrt, kann er diese anfechten und somit den vorherigen Zustand wiederherstellen. Hier sei es den Kindern gerade darum gegangen, mit ihrer Ausschlagung zu lenken, wer ihren Erbteil erhalten würde. Da sich ihre Vorstellung nicht mit der wahren Rechtslage deckte, sei eine Anfechtung möglich.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms